

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 40	MONTAG, DEN 8. AUGUST	1955
--------	-----------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 1955	Verordnung über den Teilbebauungsplan für die Elbtunneleinfahrt Stubbenhuk (TB 123) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Neustadt, Ortsteil 104)	275
29. 7. 1955	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Lande Niedersachsen über die endgültige Festsetzung der im Cuxhavener Hafengebiet gültigen Grenze zwischen niedersächsischem und hamburgischem Eigentum	274

Verordnung über den Teilbebauungsplan für die Elbtunneleinfahrt Stubbenhuk (TB 123) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Neustadt, Ortsteil 104).

Vom 2. August 1955.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Bebauungsplangesetzes vom 31. Oktober 1925 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bebauungsplangesetzes vom 16. März 1935 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 1357, 1935 Seite 61) wird verordnet:

§ 1

Der Teilbebauungsplan für die Elbtunneleinfahrt Stubbenhuk wird festgestellt.

§ 2

Das maßgebliche Stück des Plans ist beim Staatsarchiv, eine Ausfertigung beim Bezirksamt Hamburg-Mitte zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. August 1955.

Bekanntmachung

über den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Lande Niedersachsen über die endgültige Festsetzung der im Cuxhavener Hafengebiet gültigen Grenze zwischen niedersächsischem und hamburgischem Eigentum.

Vom 29. Juli 1955.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Lande Niedersachsen über die endgültige Festsetzung der im Cuxhavener Hafengebiet gültigen Grenze zwischen niedersächsischem und hamburgischem Eigentum vom 5. Dezember 1952 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) wird hiermit bekanntgemacht, daß die

Vereinbarung der durch Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 22. Juli 1950 und durch Beschluß des Senats der Hansestadt Hamburg vom 22. August 1950 bestellten Grenzkommissionen zur endgültigen Festsetzung der im Cuxhavener Hafengebiet gültigen Grenze zwischen niedersächsischem und hamburgischem Eigentum vom 24. November 1950

mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 29. Juli 1955.

Der Senat